

2. auf der Grundlage des Gebäudezustandes vorzuschlagen, welche Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie welche Investitionen in den Volkswirtschaftsplänen der kommenden Jahre aufgenommen und bilanziert werden sollen.

§ 2

Umfang der Objektbegehungen

Objektbegehungen sind in folgenden Einrichtungen durchzuführen:

- zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen einschließlich Schulhorte, Turnhallen und Einrichtungen für den polytechnischen Unterricht
- Teiloterschulen
- erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen
- Spezialschulen
- Sonderschulen
- Kindergärten
- Kinderheime
- Internate.

§ 3

Termine

(1) Die Objektbegehungen Anden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres außerhalb der Unterrichtszeit statt.

(2) Vor Beginn des neuen Schuljahres sind rechtzeitig Nachkontrollen auf der Grundlage der Protokolle der Objektbegehungen durchzuführen.

§ 4

Teilnehmer

(1) In den Städten und Gemeinden leitet die Objektbegehung der Oberbürgermeister, Stadtbezirksbürgermeister, Bürgermeister hzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rates. Die Objektbegehungen in nachgeordneten Einrichtungen der Räte der Bezirke und Kreise werden von einem Mitglied des Rates geleitet.

(2) An den Objektbegehungen nehmen weiterhin teil:

- der beiter der Einrichtung
- Vertreter von Organen, denen die Gebäudeverwaltung obliegt (z. B. Schulverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft, Kommunale Wohnungsverwaltung, Einrichtungsverwaltung)
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens
- der Brandschutzbeauftragte bzw. ein Vertreter der Feuerwehr
- der Hausmeister.

(3) Der Vorsitzende des jeweiligen Rates legt fest, in welchen Fällen die Teilnahme eines Vertreters des zuständigen Bauamtes notwendig ist.

(4) Zu den Objektbegehungen sollen außerdem eingeladen werden:

- Mitglieder der ständigen Kommissionen der Volksvertretung
- Vertreter der Nationalen Front und anderer gesellschaftlicher Organisationen
- Vertreter des Elternbeirates
- Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung
- Mitglieder der Leitung der FDJ-Grundorganisation
- Vertreter des Patenbetriebes
- Vertreter von Baubetrieben.

Durchführung

§ 5

(1) Die Objektbegehung nimmt im Prinzip folgenden Verlauf:

- Abgabe eines Situationsberichtes und Einschätzung der räumlichen und materiellen Bedingungen durch den Leiter der Einrichtung. Dabei werden die Feststellungen und Schlußfolgerungen früherer Objektbegehungen mit ausgewertet;
- Besichtigung des Objektes
 - baulicher Zustand
 - sanitäre Mindestanforderungen
 - Brandschutz
 - Ausstattung mit Unterrichtsmitteln sowie ihre Unterbringung und Wartung
 - Experimentiermöglichkeiten
 - Schul- und Kinderspeisung
 - sonstige Arbeit- und Lebensbedingungen der Lehrer, Erzieher und Kinder;
- Beratung über das Ergebnis der Objektbegehung;
- Anfertigung eines Protokolls über den Zustand des Objektes und die notwendigen Maßnahmen.

(2) Je 1 Exemplar des Protokolls erhalten

- der Vorsitzende des zuständigen Rates
- der Kreis- bzw. der Bezirksschulrat
- der Leiter des Organs der Gebäudeverwaltung
- der Leiter der Einrichtung
- der Vorsitzende des Elternbeirates.

(3) Protokolle von Teiloberschulen, Schulhorten und Internaten werden den Protokollen der Schulen beigefügt, deren Direktoren für die Leitung dieser Einrichtungen verantwortlich sind.

§ 6

(1) Den Räten der Kreise bzw. der Bezirke wird empfohlen, jährlich bis zum 31. Mai Berichte des Schulrates über die materielle Lage der Volksbildungseinrichtungen entgegenzunehmen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

(2) Die Kreisschulräte informieren die Bezirksschulräte über das Ergebnis der Objektbegehungen.